



Betriebsbuch der Atemluftfüllstelle

Betriebsfeuerwehr: _____ Nummer: _____

Eigentümer: _____

Leiter der Füllstelle: _____

Füllstelle Nr.: _____

Type: _____

Beginn-datum: ____ . ____ . ____

Abgeschlossen: ____ . ____ . ____

Dieses Füllprotokoll / Betriebsbuch enthält:

- Erklärung
- Anleitung zur Qualitätssicherung
- Schulungsanweisung für den Füllbetrieb
- Füllprotokoll
- Pressluftflaschendatenblatt
- Mängelbericht Pressluftflaschen / Versandbehälter
- Füllbericht
- Kompressorwartungs- und -prüfprotokoll
- Mängelbericht Füllstelle
- Nachweis der jährlichen Sicherheitsschulung



Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien

Erklärung

Der unterzeichnete Feuerwehrkommandant bestätigt hiermit als verantwortlicher Betreiber der Füllstelle, dass folgende qualitätssichernde Maßnahmen eingeführt wurden, angewendet werden und dokumentiert sind.

1. Geschultes Personal

Die im Teil „Teilnehmer an jährlicher Sicherheitsschulungen“ des Qualitätssicherungsbuches für Atemluftstellen der Betriebsfeuerwehr angeführten Personen wurden nachweislich geschult und werden mindestens einmal jährlich einer Nachschulung unterzogen.

2. Bedienvorschrift

Für die Füllstelle existiert eine Bedienvorschrift vom Hersteller der Füllstelle.

3. Füllvorschrift

Für die Füllstelle existiert eine Füllvorschrift vom Anlagenbetreiber.

4. Verantwortlichkeiten

Verantwortlicher Betreiber der Füllstelle ist der Feuerwehrkommandant,

.....

Er wird vertreten durch den Feuerwehrkommandant-stellvertreter,

.....

Verantwortlicher Leiter der Füllstelle ist:

.....

Alle Verantwortlichen sorgen dafür, dass nur geschultes Personal, welches nach den bedien- und Füllvorschriften arbeitet, eingesetzt wird.

5. Mängelbericht

Über alle Mängel an der Füllstelle, den Flaschen und Ventilen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und bis zum nächsten Besuch einer akkreditierten Prüfstelle aufzubewahren.

Ort, Datum

Leiter der Füllstelle
(NAME, UNTERSCHRIFT)

Betreiber der Füllstelle
(NAME, UNTERSCHRIFT)



1. Allgemeines

Diese Anleitung regelt das Qualitätssicherungssystem der Füllstelle und des Füllbetriebes von Pressluftflaschen, bzw. Versandbehälter, im Sinne der Vorschriften des Kesselgesetzes, BGBl.211/1992 in der gültigen Fassung und der Versandbehälterverordnung, BGBl. 202/2002 ebenfalls in der gültigen Fassung.

Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf den §9, Absatz 6: Inbetriebnahme und Benutzung des Kesselgesetzes gelegt werden.

2. Qualitätsrelevante Erfordernisse

2.1 Verantwortung

Dem Betreiber der Füllstelle, das ist der Feuerwehrkommandant der Betriebsfeuerwehr, obliegt die Pflicht, für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Handhabung der Füllstelle, in Bezug auf einen ordnungsgemäßen Füllbetrieb, sowie für alle erforderlichen Schulungs- und Wartungstätigkeiten und die Einhaltung aller Überprüfungen zu sorgen.

Delegiert der Betreiber die Verantwortung für die Füllstelle an einen Leiter der Füllstelle, so ist dieser vom Betreiber regelmäßig zu überprüfen, um einen ordnungsgemäßen Füllstellenbetrieb zu gewährleisten. Diese Überprüfungen sind vom Betreiber im Betriebshandbuch der Füllstelle zu vermerken.

Der Betreiber hat auch dafür zu sorgen, dass die Füllstelle nicht von Unbefugten in Betrieb genommen werden kann.

2.2 Dokumentation von Füll-, Wartungs-, Schulungs- und Überprüfungsaktivitäten

Alle für die Qualität der Füllstelle relevanten Tätigkeiten sind in den Anhängen des Betriebshandbuches zu vermerken. Im gesamten Füllbetrieb dürfen keine Aufzeichnungen mit Bleistift vorgenommen werden, nachträgliche Korrekturen sind abzuzeichnen und mit Datum zu versehen.

2.3 Füllen der Pressluftflaschen (Versandbehälter)

Pressluftflaschen (Versandbehälter) dürfen nur so weit mit Luft befüllt werden, dass eine beim Transport oder bei der Lagerung möglicher Temperaturerhöhung keine unzulässige Beanspruchung der Wandungen entstehen können.

Durch das Füllstellenpersonal ist sicher zu stellen, dass nur trockene Luft in die Flaschen gefüllt wird, welche eine Luftqualität nach EN 12021 (gültige Fassung) aufweist.



Völlig entleerte Pressluftflaschen (Versandbehälter) dürfen nicht mehr befüllt werden, diese sind zu sperren, separat zu verwahren und einer Trocknung zuzuführen.

Die Pressluftflaschen (Versandbehälter) sind vor deren Befüllung auf Einhaltung des Prüfintervalls zu kontrollieren. Ist eine Prüfung bereits fällig gewesen, so darf die Pressluftflasche nicht befüllt werden und es ist diese zu sperren, separat zu verwahren bzw. umgehend der Überprüfung zuzuführen.

Ist diese Prüffrist der Pressluftflasche (Versandbehälter) noch nicht abgelaufen, so ist dieser auf sichtbare Mängel wie Kerben, Verformungen, mangelhafte Kennzeichnungen, Schäden an den Ausrüstungsteilen zu untersuchen. Ganz besonders ist der Zustand der Anschlussgewinde zu kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, so darf die Pressluftflasche nicht befüllt werden bzw. ist diese der Reparatur zuzuführen.

Die Sperre der Flasche ist mit einem Aufkleber kenntlich zu machen.

2.4 Überprüfung der Füllstelle

Die Füllstelle ist durch eine Erstprüfstelle im Sinne des Kesselgesetzes zuzulassen. Diese Zulassung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Zulassung ist die Füllstelle neuerlich durch eine Prüfstelle zuzulassen.

Bei allen erforderlichen Zulassungen und Prüfungen hat der Leiter der Füllstelle anwesend zu sein. Im Verhinderungsfalle muss der verantwortliche Betreiber selbst oder eine von ihm bestimmte und mit der Füllstelle vertraute und zu Auskünften befähigte Person anwesend sein.

Bei jeder sicherheitsrelevanten Änderung an der Füllstelle verliert die Zulassung bzw. Genehmigung ihre Gültigkeit und die Füllstelle muss neuerlich genehmigt werden.

Eine Anlage, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht betrieben werden.

2.5 Behandlung von Mängel im Bereich der Füllstelle

Fehlerhafte Pressluftflaschen und Füllstellen sind so zu behandeln, dass weitere Schäden durch die jeweiligen Mängel ausgeschlossen werden. (z.B.: sicheres Ablassen des Druckes)



Über Fehler und Mängel an Pressluftflaschen und der Füllstelle sind Aufzeichnungen zu führen, die die Art des Fehlers/ Mangels dokumentieren – siehe Mängelbericht

Fehler, welche die Sicherheit der Füllstelle beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sind schriftlich dem Betreiber zu melden. Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass die Füllstelle bis zur erfolgten Mängelbehebung nicht betrieben wird.

Alle diesbezüglichen Meldungen über Mängel und Fehler betreffend Pressluftflaschen und die Füllstelle sind vom Betreiber mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

2.6 Qualitätsaufzeichnungen

Aus den Qualitätsaufzeichnungen muss ersichtlich sein, wer, wann, welchen Versandbehälter (Pressluftflasche) befüllt hat. Neben dem Eigentümer sind auch die Flaschennummer sowie das Datum der letzten Überprüfung fest zu halten. Diese Aufzeichnungen sind vom Füllpersonal zu unterschreiben.

Alle Qualitätsaufzeichnungen, wie Wartungsdokumente, Reparaturen usw. sind zumindest einmal jährlich dem Betreiber der Füllstelle zur Kontrolle vorzulegen.

Alle Qualitätsaufzeichnungen der Füllstelle sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

2.7 Füllstellenunterlagen

Alle Füllstellenunterlagen, wie Qualitätssicherung, Arbeitsanweisungen, Füllberichte, Mängelberichte, Wartungsaufzeichnungen und zusätzliche Beschreibungen sind bei Prüfung gemäß Punkt 2.4 vorzulegen.

2.8 Schulung des Füllstellenpersonals

Zur Bedienung der Füllstelle darf nur geschultes und qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Dieses Personal ist durch den Leiter der Füllstelle unter Zugrundelegung der Schulungsanweisung zumindest einmal jährlich zu schulen. Diese Schulung ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Betreiber bzw. Leiter der Füllstelle hat sich nach Abschluss der Schulung davon zu überzeugen, dass die Qualifikation des Füllstellenpersonals auch gegeben ist.

Die so geschulten und durch den Betreiber für den Füllbetrieb befugten Personen sind der akkreditierten Prüfstelle schriftlich bekannt zu geben. Diese Personen werden in der „Bescheinigung über die Überprüfung einer Füllstelle gemäß §14 Kesselgesetz“ (i.d.g.F) namentlich angeführt.



Füllberechtigte, welche an der jährlichen Schulung nicht teilnehmen oder die Voraussetzungen für die Bedienung der Füllstelle aus sonstigen Gründen nicht erfüllen, wird die Füllberechtigung vom Betreiber entzogen. Dies ist der akkreditierten Prüfstelle zu melden.

2.9 Wartung

Die Füllstelle ist in den vorgegebenen Zeitabständen zu warten. Alle Wartungen sind durch den Betreiber zu genehmigen und schriftlich zu dokumentieren. Wartungsverträge sind auf Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.



Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien



Schulungsanweisung für das Füllpersonal

1. Allgemeines

Gemäß dem Kesselgesetz, BGIB 211/1992 (i.d.g.F.) darf für den Betrieb an Füllstellen nur geschultes Personal eingesetzt werden.

Alle Füllberechtigten sind einmal jährlich durch die Verantwortlichen der Füllstelle oder sonstige geeignete Personen zu schulen.

2. Schulungsinhalt

2.1 Besprechung des Inhaltes des Betriebsbuches der Atemluftfüllstelle

Im Besonderen:

2.1.1 der gesetzlichen Grundlagen

2.1.2 der Betriebs- und Wartungsanleitung

2.2 Praktisches Arbeiten mit der Füllstelle gemäß der Richtlinie des Herstellers

2.2.1 Durchführen von Fülltätigkeiten mit Kontrolle von Pressluftflaschen

2.2.2 Erläutern der Regel-, Sicherheits-, Kontroll- und Fülleinrichtungen



Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen betreffend Kesselgesetz und Versandbehälterverordnung

1. Pressluftatmer / Versandbehälter

Auf Pressluftatmer (Versandbehältern), sowohl in Stahl- als auch in Compositeausführung ist in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt:

- Name oder Zeichen des Herstellers
- Herstellernummer
- Flaschennummer
- Bezeichnung des einzufüllenden Gases oder Gasgemisch (Farbkennzeichnung gem. ÖNORM EN 1089)
- Eigengewicht ohne lösbare Ausrüstungsteile und ohne Füllung
- Höhe des Probedruckes
- Höhe des Betriebsdruckes
- Monat und Jahr der ersten Überprüfung
- Monat und Jahr sowie Stempel weiterer Wiederholungsuntersuchungen

Vom Besitzer / Eigentümer dürfen keine „Stanzungen“ vorgenommen werden.

2. Flaschenventile

Flaschenventile müssen folgende Kennzeichnungen tragen:

- Namen oder Zeichen des Herstellers
- Nummer der Bauartzulassung
- Bei Pressluftflaschen mit CE Kennzeichnung ist auch am Ventil eine entsprechende Kennzeichnung notwendig
- Nenndruck
- Gewindegang

Grundsätzlich sind in Bezug auf die Kennzeichnung jene Vorschriften zu beachten, welche zum Zeitpunkt der Herstellung Gültigkeit hatten.

3. Füllstellen

Pressluftflaschen dürfen nur an Füllstellen gefüllt werden, welche die geeignete Füll- und Kontrolleinrichtungen verfügen. Dies ist durch die Prüfstelle bei der Erstprüfung zu überprüfen und zu dokumentieren. Diese Bestätigung hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren. An den Füllstellen darf nur Personal eingesetzt werden, welches vom Betreiber laufend geschult wird. Über diese Schulungen sind Aufzeichnungen zu führen, in welche das Überwachungsorgan einsehen kann.



Pressluftflaschen dürfen nur befüllt werden, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Frist für die Durchführung der wiederkehrenden Untersuchung noch nicht abgelaufen ist.

Pressluftflaschen mit mangelnder Kennzeichnung oder sichtbaren Schäden am Behälter oder am Ventil sind von der Wiederbefüllung auszuschließen und mit einem Aufkleber „gesperrt“ zu versehen.

4. Fristen der wiederkehrenden Untersuchung (Druckprüfung) von Pressluftflaschen
Die Prüf Fristen für Stahlflaschen für Atemschutzgeräte betragen 10 Jahre.

Für Voll- und Teil- Compositeflaschen gibt es keine generelle Regelung, dafür ist die Erstprüfstelle bzw. die Betriebsanleitung maßgeblich (d.h. wenn die Herstellerempfehlung laut Betriebsanleitung 5 Jahre beträgt und weder länderspezifische Zulassungen noch die Erstprüfstelle etwas anderes vorschreiben, dann gilt für diese Flaschen eine Überprüfungsfrist von 5 Jahren – sofern diese mit dem CE-Prüfzeichen versehen sind).

Da in Composite-Flaschen nichts eingeprägt werden kann, sind zusätzlich zu den eingearbeiteten Angaben (Punkt 1) Etiketten auf der Flasche anzubringen.

Die Etiketten haben unter anderem zu enthalten:

- Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfungen
- Zeitpunkt der Ablagefrist (NLL oder FIN,..)
- Seriennummer

Beschreibung von „NLL“ und „FIN“:

- NLL (No Limit Life): Diese Flaschen haben eine unbegrenzte Lebensdauer sofern sie die wiederkehrenden Prüfungen bestehen und in der Zwischenzeit nicht beschädigt werden.
- FIN: Ist eine begrenzte Haltbarkeit



Arbeitsanweisung für den Füllbetrieb

Füllstelle: _____

Betriebsfeuerwehr / Stationierungsort: _____

1. Prüfung der Pressluftflaschen (Versandbehälter)

Nach der Übernahme bzw. spätestens vor dem Anschluss an die Füllanschlüsse sind die Pressluftflaschen auf folgende Kriterien hin zu überprüfen:

- Flaschennummer
- Art des Gases
- Prüfdruck
- Betriebsdruck
- Letzte Prüfung
- Nächste Prüfung
- Eigentümer
- Gewicht
- Zustand der Flasche
- Beschädigungen an der Flasche
- Beschädigungen am Ventil
- Kontrolle, ob der Restdruck vorhanden ist

Fällt einer dieser Überprüfungen negativ aus, ist dies im Formular „Mängelbericht Pressluftflaschen“ einzutragen. Der Mängelbericht ist dem Eigentümer der Pressluftflasche zu übergeben, die Flasche darf nicht gefüllt werden.

2. Inbetriebnahme der Füllstelle und Befüllung der Flaschen

Nach der Überprüfung anhand der Arbeitsanweisung darf die Füllanlage unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers in Betrieb genommen werden. Hierfür gilt ganz besonders:

- Die Anlage darf nur von hierzu befugtem Personal in Betrieb genommen werden.
- Bei mobilen Anlagen und externer Verwendung ist der Aufstellplatz so auszuwählen, dass die Umgebungsluft nicht gesundheitsschädlich beeinträchtigt ist und die Aufstellungsart sowie die Umgebungstemperatur den Vorgaben des Herstellers entspricht.



- Vor der Inbetriebnahme der Füllstelle entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers ist eine Ölkontrolle durchzuführen, nach dem Start ist die Drehrichtung zu kontrollieren.
 - Pressluftflaschen sind an die für den jeweiligen maximalen Fülldruck der Flaschen vorgesehenen Füllanschlüsse anzuschließen.
 - Beim Füllen der Pressluftflaschen ist darauf zu achten, dass sich diese und die darin befindliche Luft durch den Komprimiervorgang erwärmt. Der jeweilige Fülldruck (Enddruck) ist daher so zu bemessen, dass der Druck nach Abkühlung der Flaschen und er sich darin befindlichen Luft nicht mehr als der erlaubte Fülldruck von 200 bzw. 300 bar beträgt.
 - Eine Kondensatentleerung ist in dem vom Hersteller vorgegebenen Zeitabständen durchzuführen.
 - Nach Erreichung des Enddruckes sind die Flaschenventile und danach die Füllhähne zu schließen, anschließend ist der Flaschenanschluss zu entlüften.
 - Nach dem Füllen sind die Flaschen vom Füllanschluss abzuschreiben und danach sind die Ventile auf Dichtheit zu kontrollieren und mit Verschlusskappen zu verschließen.
3. Dokumentation des Füllbetriebes
- In den dafür vorgesehenen Formblättern ist einzutragen, wer, wann, welche Flaschen befüllt hat. Die Richtigkeit der Eintragung ist sowohl vom Füllpersonal, als auch von einem Vertreter des Flascheneigentümers abzuzeichnen.
 - Werden Mängel an einer Pressluftflasche festgestellt, ist / sind diese(r) im Mängelbericht einzutragen. Der Besitzer dieser Pressluftflasche ist davon umgehend und nachweislich zu benachrichtigen.
4. Lagerung der Pressluftflaschen
- Die Lagerung der Pressluftflaschen ist so durchzuführen, dass die Pressluftflaschen durch unsachgemäße Lagerung keinen unnötigen Schaden erleiden können.
- Darüber hinaus ist bei der Lagerung der Pressluftflaschen darauf zu achten, dass eine Verwechslung von vollen und leeren, sowie außer Betrieb genommenen Pressluftflaschen nicht möglich ist.
5. Wartung der Füllstelle
- Die Wartung der Füllstelle ist entsprechend den Wartungsanleitungen des Herstellers durchzuführen und in den dafür vorgesehenen Formblättern genauestens einzutragen sowie vom Leiter der Füllstelle und dem Wartungsorgan zu unterzeichnen.
6. Gesetzliche Vorschriften
- Kesselgesetz
 - Versandbehälterverordnung
 - ADR alle in der gültigen Fassung



Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien



Blattnummer: _____

Füllprotokoll

Betriebsfeuerwehr: _____

Feuerwehrnummer: _____

Datum	Flascheneigentümer	Bediener d. Anlage	Flaschenanzahl	Füllzeit

Flaschennummern werden im Füllbericht II (rückseitig) eingetragen



Mängelbericht Pressluftflaschen / Versandbehälter

Füllstelle (Betreiber) _____

Austeller des Mängelberichtes: _____ Datum: _____

Eigentümer der Flasche: _____

Nummer der beanstandeten Flasche: _____

Beanstandeter Mangel am Ventil	
Ventil am Druckausgang undicht	<input type="checkbox"/>
Ventil an der Oberspindel undicht	<input type="checkbox"/>
Ventil verbogen	<input type="checkbox"/>
Anschlussgewinde nicht in Ordnung	<input type="checkbox"/>
Ventil schwergängig	<input type="checkbox"/>
Ventil aus Aluminium	<input type="checkbox"/>
Sonstige Mängel:	

Beanstandeter Mangel am Druckbehälter	
Prüfdatum abgelaufen	<input type="checkbox"/>
Flasche verbeult bzw. rostig Bzw. weist mechanische Schäden auf	<input type="checkbox"/>
Kennzeichnung nicht leserlich	<input type="checkbox"/>
Flasche in Österreich nicht zugelassen Bzw. keine CE-Kennzeichnung vorhanden	<input type="checkbox"/>
Sonstige Mängel:	

Die Pressluftflasche / Versandbehälter wurde am _____ zur Reparatur gebracht.

Die Pressluftflasche wurde am _____ wieder in den Dienst gestellt

Der Besitzer der Pressluftflasche / Versandbehälter bestätigt den Erhalt dieses Mängelberichtes

Datum:

Unterschrift: _____
Der Übergeber

Der Übernehmer



Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien



Mängelbericht Füllstelle

Füllstellenbetreiber: _____

Leiter der Füllstelle: _____ Datum: _____



Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien



Kompressorwartungs- und Prüfprotokoll

BTF: _____

Blattnummer: _____

Umfang der durchgeführten Wartungsarbeiten und vorgenommenen Prüfungen	Datum	Zählerstand	In Ordnung	
			ja	nein
Luftqualität nach EN 12021 Filterwechsel durchgeführt Ölwechsel durchgeführt Manometervergleich durchgeführt (1x jährlich)				
Unterschrift Leiter Füllstelle:				
Umfang der durchgeführten Wartungsarbeiten und vorgenommenen Prüfungen	Datum	Zählerstand	In Ordnung	
Luftqualität nach EN 12021 Filterwechsel durchgeführt Ölwechsel durchgeführt Manometervergleich durchgeführt (1x jährlich)			ja	nein
Unterschrift Leiter Füllstelle:				
Umfang der durchgeführten Wartungsarbeiten und vorgenommenen Prüfungen	Datum	Zählerstand	In Ordnung	
Luftqualität nach EN 12021 Filterwechsel durchgeführt Ölwechsel durchgeführt Manometervergleich durchgeführt (1x jährlich)			ja	nein
Unterschrift Leiter Füllstelle:				
Umfang der durchgeführten Wartungsarbeiten und vorgenommenen Prüfungen	Datum	Zählerstand	In Ordnung	
Luftqualität nach EN 12021 Filterwechsel durchgeführt Ölwechsel durchgeführt Manometervergleich durchgeführt (1x jährlich)			ja	nein
Unterschrift Leiter Füllstelle:				

Kontrolle durch den Betreiber:

Unterschrift, Dienstgrad



Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien



Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien